



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales am 09.11.2010		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 5/061/2010		
Nr. 2 der TO				
Dez. II	FB 5: Arbeit und Soziales	Datum: 07.10.2010		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	09.11.2010		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Umsetzung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

II. Rechtsgrundlage:

SGB II, Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung, Delegationssatzung des Kreises

III. Sachverhalt:

Allgemeines

Mit der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24.09.2004 ist der Kreis Coesfeld als zugelassener kommunaler Träger für das SGB II anerkannt worden. Die Zulassung trat am 01.01.2005 in Kraft und ist bis zum 31.12.2010 befristet. Zugleich hat der Kreis Coesfeld in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld die Aufgaben der Grundsicherung auf die Städte und Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen. Hiervon ausgenommen sind die Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung sowie die einzelfallbezogene Hilfeplanung im Bereich der beruflichen Integration. Die Gemeinden haben zudem die Zuständigkeit für die berufliche Vermittlung auf dem 1. Arbeitsmarkt sowie die Schaffung und Organisation von sogenannten Plus Jobs erhalten.

Seit dem 01.01.2005 hat der Kreis Coesfeld im engen Schulterschluss mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und auch in guter Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren auf dem Gebiet der Arbeitsmarktpolitik das SGB II erfolgreich umgesetzt. Dies wird auch dadurch belegt, dass im Kreis Coesfeld seit 2007 die niedrigste Arbeitslosenquote aller Kreise und kreisfreien Städte in ganz Nordrhein-Westfalen besteht.

Über die Erstattung der Personalkosten für die übertragenen Aufgaben hat es bisher einvernehmliche Regelungen mit dem Kreis Coesfeld gegeben. Auch sind Gemeinden in verschiedenen Gremien auf Kreisebene vertreten, wie z.B. in der Lenkungsgruppe oder der Arbeitsmarktkonferenz.

Nach dem im Vorfeld die politischen Gremien der kreisangehörigen Städten und Gemeinden (s. Ratsbeschluss vom 13.07.2010), die Bürgermeister, die Mitglieder der Lenkungsgruppe zur Umsetzung des SGB II und die Leiter der örtlichen Zentren für Arbeit im Kreis Coesfeld sich für die Fortführung der kommunalen Trägerschaft ausgesprochen hatten, wurde am 30.09.2010 ein entsprechender Antrag durch den Kreis Coesfeld gestellt.

Ab 01.01.2011 wird der Kreis Coesfeld als Optionskommune dauerhaft die Aufgaben nach dem SGB II wahrnehmen.

Die Erfahrungen aus der fünfjährigen Umsetzung der eigenständigen Aufgabenwahrnehmung sind durchweg positiv zu bewerten. Die Fortführung des Optionsmodells hat eindeutige Vorteile. Die Integration in den Arbeitsmarkt ist für die Lebens- und Problemlagen in den Kommunen von zentraler Bedeutung. Das Ausmaß von Hilfebedürftigkeit und Erwerbslosigkeit der Bevölkerung beeinflusst die Entwicklung und Problemdichte in anderen kommunalen Politikfeldern – wie der Wirtschafts-, Kreisentwicklungs-, Sozial-, Jugend-, Bildungs- und Gesundheitspolitik. Es ist deshalb ein entscheidender Vorteil, die Strategien und Schwerpunkte der Arbeitsmarktförderung entsprechend den Anforderungen und Verhältnissen vor Ort so weit wie möglich selbst gestalten zu können. Das betrifft zum einen die Ausrichtung auf bestimmte Zielgruppen und die Orientierung an spezifischen sozialräumlichen Bedarfen. Zum anderen ermöglicht die eigenverantwortliche Umsetzung des SGB II die Steuerung des Einsatzes der arbeitsmarktlichen Instrumente in einer Weise, dass auch die spezifischen kommunalen Strukturen und Interessen berücksichtigt werden. Die kommunale Option bietet damit deutlich bessere Bedingungen für eine abgestimmte Zusammenarbeit sowohl innerhalb der öffentlichen Verwaltung, als auch insbesondere mit anderen Akteuren und Netzwerken vor Ort, insbesondere den Wohlfahrtsverbänden und Trägern der Wirtschaftsförderung und der Jugendhilfe. Mit der Wahrnehmung der Option ist für den Kreis und die Delegationsgemeinden die Sicherung und Weiterentwicklung einer integrierten, sozialraumorientierten und politikfeldübergreifenden Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik möglich. Die Bürgerinnen und Bürger erfahren die eigenständige Aufgabenwahrnehmung in der Arbeitsmarktpolitik überdies durch ein höheres Maß an Bürgernähe und Transparenz. Für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist es von großem Vorteil, dass sie durch die einheitliche, kommunal getragene Struktur tatsächlich die „Hilfe aus einer Hand“ und vor Ort erhalten.

Fall- Personen- u. Vermittlungsstatistik

Monat	Leistungsfälle	Leistungsempfänger	Neufälle	Zahl der Vermittlungen 1. Arbeitsmark
Jahresergebnis 2009	durchschnittl. 559	durchschnittl. 1.173	insgesamt 208	insgesamt 257
Januar 2010	586	1.187	16	16
Februar 2010	597	1.214	21	17
März 2010	606	1.243	18	19
April 2010	613	1.250	25	23
Mai 2010	601	1.231	13	37
Juni 2010	593	1.197	12	27
Juli 2010	607	1.215	17	29
August 2010	593	1.200	14	32
September 2010	585	1.187	15	28
	5.381 : 9 = 598	10.924 : 9 = 1.214	151	228

Zur weiteren Information ist der aktuelle Monatsbericht zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld beigelegt (Anlage 1).

Der Jahresbericht 2009 wird in der Sitzung an die Ausschussmitglieder verteilt.

Zum Stichtag 04.10.2010 stehen 592 Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 1.249 Personen im Leistungsbezug. Hiervon sind aktuell 338 Personen als arbeitslos registriert. In dieser Zahl enthalten sind 22 Personen im Alter bis zu 25 Jahren, die aus den nachstehend genannten Gründen als „arbeitslos“ gemeldet sind:

- 9 Personen - laufende Hilfeplanung noch nicht abgeschlossen
- 1 Person - in laufender Eingliederungsmaßnahme des Jugendamtes
- 1 Person - fehlende Kinderbetreuung
- 1 Person - Existenzgründung in Planung
- 1 Person - Klärung der Erwerbsfähigkeit
- 1 Person - Qualifizierungsmaßnahme gerade abgeschlossen
- 2 Personen - Vorsprachtermine nicht eingehalten – Sanktionen
- 2 Personen - Arbeitsaufnahme erfolgt kurzfristig
- 2 Personen - Suchtabhängig
- 2 Personen - eigene Arbeitsbemühungen vereinbart.

Vorgesehene gesetzliche Änderungen zum 01.01.2011

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des SGB II zum 01.01.2011 soll insbesondere die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Urteil vom 09.02.10 umgesetzt werden, um die Regelsätze verfassungskonform neu zu bemessen. Weiterhin ist vorgesehen, die Förderung von Kindern und Jugendlichen zu intensivieren (eintägige Schulausflüge, persönlicher Schulbedarf, Lernförderung, Zuschuss zu Schul- und Kita-Mittagessen, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) sowie eine transparente Gestaltung der Regelungen der Kosten für Unterkunft und Heizung.

Die tatsächlich eintretenden Änderungen können erst dann näher erläutert werden, wenn das Gesetzgebungsverfahren (voraussichtlich am 17.12.10 - Sitzung des Bundesrates -) abgeschlossen ist.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Die konkreten finanziellen Belastungen für das Jahr 2011 können noch nicht benannt werden, da die Grunddaten des Kreises bisher noch nicht vorliegen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Gesamtkostenanteil der Stadt Lüdinghausen an den SGB II-Aufwendungen voraussichtlich in Höhe der Aufwendungen 2010 betragen wird (Gesamtaufwand = rd. 1.580.000 €; davon 898.000€ per Spitzabrechnung und 682.000 € per Kreisumlage).

Anlage:

- Monatsbericht des Kreises Coesfeld September 2010